

(2) Die übrigen Mitarbeiter des Betriebes werden von dem Direktor oder den von ihm Beauftragten nach dem bestehenden Arbeitskräfte- bzw. Stellenplan eingestellt und entlassen.

(3) Die Einstellung und Entlassung des künstlerischen Leiters und des Kaderleiters bedarf der Zustimmung des zuständigen Stellvertreters des Ministers für Kultur.

§ 8 Struktur

(1) Der Struktur- und Stellenplan des Betriebes ist nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

(2) Der Betrieb gliedert sich

- a) in die zentrale künstlerische Abteilung,
kaufmännische Abteilung,
technische Abteilung,
Kaderabteilung,
Hauptbuchhalter;
- b) in Betriebsteile (Reisebetriebe und stationäre Betriebe).

§ 9

Künstlerischer Beirat und Besucherrat

(1) Bei dem Betrieb ist ein künstlerischer Beirat zu bilden, der den Direktor kulturpolitisch und künstlerisch berät. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Direktor berufen.

(2) Ferner ist bei dem Betrieb ein Besucherrat zu bilden, der in regelmäßigen Aussprachen zu den Programmen Stellung nimmt und die Wünsche der Werktätigen für die Gestaltung der Programme darlegt.

(3) Der VEB Zentral-Zirkus gibt Richtlinien für die Zusammensetzung und Arbeitsweise des künstlerischen Beirates und des Besucherrates heraus, die vom Ministerium für Kultur bestätigt werden müssen.

Anordnung über die Gründung des VEB Industriebau Ost. Vom 7. Januar 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wird der VEB Industriebau Ost gebildet.

(2) Der VEB Industriebau Ost ist juristische Person entsprechend der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 225).

(3) Sitz des VEB Industriebau Ost ist Frankfurt (Oder).

§ 2

Der VEB Industriebau Ost ist ein zentral geleiteter Betrieb des Ministeriums für Bauwesen.

§ 3

(1) Der VEB Industriebau Ost übernimmt:
1. die Betriebsteile des VEB Bau-Union Frankfurt (Oder), die auf den Baustellen
VEB Papierfabrik Schwedt (Oder),
VEB Eisenhüttenkombinat Stalinstadt und
VEB Halbleiterwerk Frankfurt (Oder)
eingesetzt sind;

2. den Betriebsteil des VEB Bau- und Montagekombinat Chemie, der auf der Baustelle des VEB Erdölkombinat Schwedt (Oder) eingesetzt ist.

(2) Der VEB Industriebau Ost ist Rechtsnachfolger der übernommenen Betriebsteile.

§ 4

Der Plan des VEB Industriebau Ost ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben aufzustellen und zu bestätigen,

§ 5

Für die Struktur des VEB Industriebau Ost gilt der vom Minister für Bauwesen bestätigte Strukturplan.

§ 6

Der VEB Industriebau Ost arbeitet nach den Bestimmungen des Statuts der zentral geleiteten Betrieb® & er volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. August 1952 (MinBl. S. 137).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz

Anordnung über den VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie. Vom 12. Januar 1960

Zur Änderung der Anordnung vom 24. Juli 1958 über die Gründung des VEB Zentrales Konstruktionsbüro Zement und Beton (GBl. II S. 186) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb erhält den Namen VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie.“

§ 2

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Der Betrieb ist dem Ministerium für Bauwesen unterstellt.“

§ 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„Der VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie ist Hauptprojektant für die Bindemittel- und Betonindustrie mit Ausnahme der Errichtung neuer Zementwerke.“

§ 4

Der § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Struktur des VEB Projektierung für die Bindemittel- und Betonindustrie wird vom Minister für Bauwesen bestätigt.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1960 in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1960

Der Minister für Bauwesen
Scholz